



Stadt
Schlieren



Gemeindeabstimmung vom 4. März 2018

- Totalrevision der Gemeindeordnung
- Architekturwettbewerb Neubau Stadtsaal

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Die beiden Vorlagen in Kürze	4
Vorlage 1: Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlieren	6
Text der neuen Gemeindeordnung	15
Vorlage 2: Kredit von Fr. 890'000.00 zwecks Durchführung eines Architekturwettbewerbs für den Neubau eines Stadtsaals	32

An die Stimmberechtigten von Schlieren

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf § 13 Ziff. 1 und § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 unterbreiten wir Ihnen die nachstehenden Vorlagen zur Abstimmung:

Vorlage 1:

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlieren

Vorlage 2:

Kredit von Fr. 890'000.00 zwecks Durchführung eines Architekturwettbewerbs für den Neubau eines Stadtsaals

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und auf den Stimmzetteln Ihrem Willen mit "Ja" oder "Nein" Ausdruck zu verleihen.

Stadtrat Schlieren

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin

Die Akten zu beiden Geschäften liegen ab dem 5. Februar 2018 in der Stadtkanzlei, Stadthaus, Freiestrasse 6, zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem kann dieser im Internet unter www.schlieren.ch (Politik, Abstimmungen und Wahlen, 4. März 2018) heruntergeladen werden. Unter demselben Link findet sich auch eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Gemeindeordnung, einschliesslich einer Übersicht über die bisherigen und neuen Finanzkompetenzen der städtischen Organe.

Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten: Beachten Sie bitte die Hinweise auf Ihrem persönlichen Stimmrechtsausweis.

Die beiden Vorlagen in Kürze:

Vorlage 1: Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlieren

Am 1. Januar 2018 sind das neue kantonale Gemeindegesetz und die dazu gehörende Gemeindeverordnung in Kraft getreten. Die heute gültige Gemeindeordnung vom 28. September 1997 vermag den Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes auf Dauer nicht mehr zu genügen und bedarf einer Anpassung an die neuen rechtlichen Gegebenheiten. Zudem hat sich die Stadt Schlieren in den letzten 20 Jahren stark verändert, was eine Anpassung der Finanzkompetenzen der städtischen Organe als sinnvoll erscheinen lässt.

Bei der vorliegenden Revision wurden sämtliche Bestimmungen überprüft und eine neue Systematik in Anlehnung an eine Mustervorlage des Kantons gewählt. Zudem ist die neue Stadtverfassung verschlankt worden, indem Verweise auf übergeordnetes Recht auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Infolge der umfassenden Überarbeitung handelt es sich um eine Totalrevision.

Die neue Gemeindeordnung soll nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und den Regierungsrat Mitte 2018 in Kraft gesetzt werden.

Das Gemeindeparlament hat der Vorlage des Stadtrates am 23. Oktober 2017 mit diversen Änderungen zugestimmt.

Vorlage 2: Kredit von Fr. 890'000.00 zwecks Durchführung eines Architekturwettbewerbs für den Neubau eines Stadtsaals

Von 1955 bis Ende 2017 nutzte die Stadt Schlieren im Rahmen einer Dienstbarkeit die Saal- und Versammlungsräume im Restaurant "Salmen", Uitikonstrasse 17. In den Jahren 1981 und 2001 wurde die Dienstbarkeit jeweils verlängert, letztmals bis 31. Dezember 2017. Somit verfügt die Stadt ab 2018 über keinen Saal mehr für 500 und mehr Personen. "Die Stadt Schlieren soll auch über dieses Datum hinaus über einen geeigneten Stadtsaal verfügen, in dem kulturelle, politische, gewerblich/wirtschaftliche und weitere Veranstaltungen stattfinden können", so lautete unter anderem eine Motion im Jahr 2011. Es wird in den nächsten Jahren massiv an öffentlichen Gesellschafts- und Kulturräumen fehlen. Für das Schlieremer Vereins- und Kulturleben, für die Wirtschaft und das Gewerbe mit mehr als 1'000 Firmen werden flexible und multifunktionale Saal- und Seminarräume, Sitzungszimmer sowie Ausstellungs- und Präsentationslokale für Aufführungen, Veranstaltungen, Events und Kongresse, Kurse und Ausstellungen benötigt.

Basierend auf dem Ideenwettbewerb von 2005 nahm der Stadtrat mit der Einsetzung einer Planungskommission 2014 die Vorbereitungen für die Ausschreibung des städtebaulichen Architekturprojektwettbewerbes auf dem Kulturplatz im Stadtzentrum in Angriff. Der Stadtsaal soll auf 600 bis 750 Sitzplätze (Konzertbestuhlung) ausgerichtet werden. Mit dieser Vorlage wird ein Kredit über Fr. 890'000.00 für einen Architekturwettbewerb beantragt.

Der Standort im Zentrum mit optimaler Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist für einen Stadtsaal dieser Grösse bestens geeignet.

Das Gemeindeparlament hat der Vorlage des Stadtrates am 13. November 2017 mit 23 zu 6 Stimmen zugestimmt. 13 Mitglieder des Gemeindeparlaments ergriffen jedoch das fakultative Referendum, welches am 20. November 2017 eingereicht wurde. Dadurch wird die Durchführung einer Gemeindeabstimmung ausgelöst.

Bei einer Ablehnung des Kredites für einen Architekturwettbewerb durch das Stimmvolk wäre die eigene Planung eines Stadtsaals aus städtischer Sicht für längere Zeit hinfällig.

Vorlage 1:

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlieren

Antrag

Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlieren wird genehmigt.

Beleuchtender Bericht des Stadtrates

1. Ausgangslage

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Stadt Schlieren (GO) datiert vom 28. September 1997 und wurde am 17. Mai 2009 und am 22. September 2013 einer Teilrevision unterzogen.

Den ursprünglichen Ausschlag für die Inangriffnahme einer Revision gab das Bedürfnis, die Finanzkompetenzen der städtischen Organe neu zu regeln. Während in der bisherigen GO die Kompetenz, Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen, festgelegt ist, fehlt eine explizite Regelung der Kompetenzen für die Ausgabenbewilligung innerhalb des Budgets. Bereits im Jahr 2011 empfahl das Gemeindeamt, die Finanzkompetenzen im Rahmen einer Totalrevision der GO neu zu regeln. Diese Änderung würde an sich nicht zwingend eine Totalrevision bedingen. Da es im Hinblick auf das ab 1. Januar 2018 gültige neue kantonale Gemeindegesetz sinnvoll ist, den ganzen Erlass neu zu strukturieren und eine erhebliche Zahl von Bestimmungen zu ändern, erscheint eine Totalrevision der nun bald 20 Jahre alten GO angezeigt.

2. Neues Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wird zusammen mit der dazu gehörenden Verordnung am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Auch das Gesetz über die politischen Rechte wird in diesem Zusammenhang auf dasselbe Datum hin einige Änderungen erfahren. Die neue Gesetzgebung löst bei den Gemeinden in einigen Punkten Handlungsbedarf aus und bietet auch bisher nicht oder nicht im gleichen Mass vorhandene organisatorische Möglichkeiten. Diesbezüglich ist zu unterscheiden zwischen Neuerungen,

- die seit 1. Januar 2018 anwendbar sind, ohne dass konkrete rechtliche Umsetzungsschritte erfolgen müssen (Beispiel: obligatorische Volksabstimmung bei Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung);

- die per 1. Januar 2019 anzuwenden sind (Beispiel: Rechnungslegung nach HRM2, in Schlieren bereits umgesetzt);
- die bis zum 1. Januar 2022 einen weiteren Handlungsbedarf auslösen, weil das kommunale Recht an die neuen Vorgaben angepasst werden muss (Beispiel: Verzicht auf die Aufzählung der Ressorts in der Gemeindeordnung);
- welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen (Beispiel: Ausschluss des direkten Antragsrechts der Schulpflege und der eigenständigen Kommissionen an das Gemeindeparlament und die Stimmberechtigten).

Das neue Gemeindegesetz erweitert den Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Festlegung der Aufgaben der Behörden, der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbstständigen Erledigung sowie der Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands.

3. Ziele der Totalrevision

Das übergeordnete Ziel der Totalrevision besteht darin, den Stimmberechtigten eine zeitgemässe, an die Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung angepasste und einfach zu handhabende Gemeindeverfassung zur Verfügung zu stellen. Daraus leiten sich die folgenden Einzelziele ab:

3.1 Verschlankeung und Vereinheitlichung der Struktur

Die bisherige Gemeindeordnung hat insgesamt 73 Paragraphen. Die neue Gemeindeordnung verfügt noch über 50 Artikel. Die Differenz ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die gesamte Behörden- und Verwaltungsorganisation, ausgenommen der Bestand der eigenständigen Kommissionen, nicht mehr auf Stufe Gemeindeordnung sondern in separaten Behördenerlassen (Organisationsreglement, Geschäftsordnung Gemeindeparlament etc.) geregelt wird. Zudem werden Verweise auf übergeordnetes Recht, wo dies von der Verständlichkeit her vertretbar ist, minimiert. Dies erspart unter anderem die Notwendigkeit, die Gemeindeordnung anzupassen, wenn bestimmte Verweise durch Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung nicht mehr korrekt sind. Aus demselben Grund wird, wo dies der Verständlichkeit des Kontexts nicht abträglich ist, weitgehend auf die Wiederholung von Bestimmungen des höherrangigen Rechts verzichtet.

Ausserdem wird die Struktur des Erlasses vereinheitlicht und an die im November 2016 durch das kantonale Gemeindeamt herausgegebene Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden angepasst. Auf eine konsistente Terminologie sowie eine gendergerechte Sprachform wird in der neuen Gemeindeordnung ein besonderes Augenmerk gerichtet.

3.2 Vereinfachung von Verfahren

Im Bereich der Wahlen sollen die Stimmberechtigten nur dann zur Urne gebeten werden, wenn sie wirklich eine Wahl zwischen verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten haben. Das Wahlverfahren wird so angepasst, dass in der Mehrheit der Fälle eine Stille Wahl stattfinden kann, was bedeutet, dass kein Urnengang notwendig wird. Auf der anderen Seite sollen die Stimmberechtigten, wenn sie eine Auswahl haben, stets informiert werden, welche Personen sich zur Wahl stellen. Auf diese Weise wird die Stimmabgabe wesentlich erleichtert.

Das Wahlverfahren wird zudem dahingehend vereinfacht, dass eine Urnenwahl nur noch für Ämter stattfindet, bei denen der politische Aspekt eine erhebliche Rolle spielt.

3.3 Anpassung an veränderte Gegebenheiten

Durch eine Anpassung der Kompetenzen an das veränderte Umfeld wird es möglich, flexibel auf neue Entwicklungen zu reagieren bzw. vorausschauend Handlungsspielräume zu nutzen. So soll es beispielsweise im Immobilienbereich möglich sein, strategisch wichtige Grundstücke und Liegenschaften für kommende Generationen zu sichern.

Die bisherigen Finanzkompetenzen der städtischen Organe wurden im Jahr 1991, also vor Erlass der heute geltenden Gemeindeordnung, letztmals angepasst. Diesbezüglich besteht ein Nachholbedarf. Zudem erscheint es als angezeigt, bei den Kompetenzlimiten zwischen Ausgaben, die bereits im Budget eingestellt sind und solchen, die ausserhalb Budget getätigt werden, zu unterscheiden. Letztere werden plafoniert, damit die Budgethoheit des Gemeindeparlaments nicht geschwächt wird.

Auch im Bereich der politischen Rechte ist der Entwicklung der Stadt Rechnung zu tragen. So sind bezüglich der Voraussetzungen für politische Vorstösse seitens des Volks sowohl die Zunahme der Stimmberechtigten seit dem Erlass der bisherigen Gemeindeordnung als auch die Möglichkeiten, welche elektronische Plattformen betreffend politischer Vernetzung bieten, angemessen zu berücksichtigen. Zudem ist die im neuen Gemeindegesetz vorgesehene verstärkte Mitwirkung der Stimmberechtigten bei Ausgliederungen und der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Privaten in der Gemeindeordnung abzubilden.

3.4 Ausschöpfen von neuen Gestaltungsmöglichkeiten

Das neue Gemeindegesetz ermöglicht es den Gemeinden, die Verwaltungsorganisation flexibel zu gestalten, sodass diese bei Bedarf angepasst werden kann, ohne ein langwieriges Verfahren zur Änderung der Gemeindeordnung durchlaufen zu müssen. Daher wird in der neuen Gemeindeordnung auf die Festlegung von Ressorts verzichtet, da diese neu

in einem Behördenerlass bzw. Organisationsreglement geregelt werden.

Zudem können Behörden in vermehrtem Masse gewisse Aufgaben an Verwaltungsangestellte delegieren. Dies trägt zu einer Verkürzung der Verfahrenszeit pro Geschäft bei, wodurch es möglich ist, Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern zeitnah zu erfüllen. Diese Möglichkeiten gilt es im Rahmen der Totalrevision auszuschöpfen. Diesbezüglich wird in die Gemeindeordnung neu die Möglichkeit der Aufgabendelegation an Verwaltungsangestellte durch eigenständige Kommissionen aufgenommen.

4. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung

Nachstehend sind diejenigen Änderungen aufgeführt, welche für die städtischen Organe, einschliesslich der Stimmberechtigten, mit Änderungen von Rechten und Pflichten verbunden sind. Ausführungen zur Änderung der Finanzkompetenzen finden sich nachstehend unter Ziffer 5.

Art. 8 und 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Bisher konnte das Verfahren der Stillen Wahl nur bei Ersatzwahlen von im Mehrheitsverfahren zu wählenden Behördenmitgliedern zur Anwendung gelangen, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt waren. Dies führte dazu, dass bei den Erneuerungswahlen auch dann eine Wahl stattfinden musste, wenn nicht mehr Personen kandidierten als Sitze zu vergeben waren. Durch die Einführung der Möglichkeit der Stillen Wahl bei den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden sollen die Stimmberechtigten nur noch zur Urne gebeten werden, wenn wirklich eine Auswahl an Kandidierenden besteht. Lediglich bei den Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrates soll die Stille Wahl auch in Zukunft nicht zur Anwendung gelangen, damit sich die Stimmberechtigten durch Abgeben einer Stimme explizit zu "ihrer" Stadtregierung bekennen können.

In der Gemeindeordnung wird neu festgeschrieben, dass im ersten Wahlgang jeweils ein Beiblatt mit den Namen der Kandidierenden in das Wahlmaterial integriert werden muss. Hiermit wird für die Stimmberechtigten die Vorbereitung der Stimmabgabe erleichtert, zumal auf dem Beiblatt ersichtlich ist, wer sich für ein Behördenamt überhaupt zur Wahl stellt. Bisher konnte der Stadtrat entscheiden, ob ein solches Beiblatt eingesetzt werden soll. Er musste jedoch für jede Wahl einen separaten Beschluss fassen. Diese Beschlussfassung erübrigt sich, wenn der Einsatz eines Beiblatts in der Gemeindeordnung vorgesehen ist.

Art. 10 Stimmzahl für Volksinitiativen

Die Anzahl der für das Zustandekommen einer Volksinitiative erforderlichen Unterschriften beträgt neu 300 statt bisher 200. Dies trägt zum einen der Zunahme der Stimmberechtigten seit 1997 von rund 6'900 auf rund 8'500 Rechnung, zum andern trägt die Möglichkeit einer schnellen politischen Vernetzung über elektronische Medien dazu bei, dass die für Volksinitiativen notwendigen Stimmen einfacher zu beschaffen sind als früher.

Art. 11 Obligatorisches Referendum

Neu müssen sowohl Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung (Ziff. 2) als auch Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde damit hoheitliche Befugnisse abgibt (Ziff. 5), der Urnenabstimmung unterbreitet werden, da dies das neue Gemeindegesetz so vorsieht.

Art. 12 Fakultatives Referendum

Neu müssen 200 Personen unterschreiben, damit ein fakultatives Referendum zustande kommt und ein Beschluss des Gemeindeparlaments der Urnenabstimmung unterbreitet werden muss. Bisher waren 150 Unterschriften notwendig. Die Erhöhung der Unterschriftenzahl erfolgt aus demselben Grund wie bei der Volksinitiative. Gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) darf diese Zahl nicht mehr als 3 % der Stimmberechtigten ausmachen. Die Stadt Schlieren hat derzeit rund 8'300 Stimmberechtigte.

Die Zeitspanne, innert welcher Unterschriften für das Volksreferendum gesammelt werden können, wird, da das GPR dies vorsieht, von bisher 30 auf neu 60 Tage verlängert. Verkürzt wird hingegen – zwecks Angleichung an die im GPR enthaltenen Bestimmungen – die Frist, innert welcher ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlaments das Parlamentsreferendum ergreifen kann. Bisher betrug sie 30 Tage, neu sind es noch 14 Tage.

Art. 12 und 17 Keine Rückdelegation von Kompetenzen an höhere Organe

Das freiwillige Unterbreiten von Geschäften an das nächst höhere Organ ist gemäss Feststellung des Gemeindeamts im Hinblick auf einen wirksamen Schutz der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung nicht mehr möglich, da die Befugnisse der Gemeindeorgane im Sinn der Rechtssicherheit verbindlich zugeteilt werden müssen. Das bedeutet, dass sowohl das Gemeindeparlament den Stimmberechtigten als auch der Stadtrat dem Parlament – entgegen der Regelung in der bisherigen GO – keine Geschäfte unterbreiten kann, für welche die Entscheidungskompetenz beim Parlament bzw. beim Stadtrat selber liegt.

Art. 21 Ernennung Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter

Neu wird die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte gemäss Ziff. 3 lit. c nicht mehr an der Urne gewählt, sondern durch den Stadtrat ernannt. Bei der Besetzung dieser Position kommt es in erster Linie auf die fachlichen Qualifikationen an, die politischen Aspekte treten demgegenüber in den Hintergrund. Die erforderlichen Qualifikationen lassen sich am zuverlässigsten im Rahmen eines Rekrutierungsverfahrens, wie es beim Kader der Stadtverwaltung zur Anwendung gelangt, überprüfen. Schlieren bildet zusammen mit der Gemeinde Urdorf einen Betriebskreis. Damit auf eine Urnenwahl verzichtet werden kann, ist auch die Gemeindeordnung von Urdorf, in welcher derzeit noch die Volkswahl vorgesehen ist, anzupassen. Eine Anpassungsbereitschaft ist seitens der Gemeinde Urdorf signalisiert worden.

Art. 24 Prozessführung durch den Stadtrat

Gemäss Abs. 2 Ziff. 2 kann der Stadtrat neu Prozesse führen, ohne dass ab einem bestimmten Betrag die Ermächtigung des Gemeindeparlaments einzuholen ist. Gemäss der bisherigen GO beschränkt sich diese Kompetenz aktuell auf einen Streitwert bis 1 Mio. Franken. Wenn der Streitwert, beispielsweise in Haftpflichtfällen, über dieser Obergrenze liegt, sollte der Stadtrat nach Möglichkeit schnell reagieren können, damit das Vermögen der Stadt keinen Schaden nimmt. Eine schnelle Reaktion ist jedoch in Anbetracht der Dauer des parlamentarischen Verfahrens mit der bisherigen Regelung nicht möglich.

Art. 30 Anstellung Schulsekretär/in

Bisher wurde die Sekretärin bzw. der Sekretär der Schulpflege durch den Stadtrat angestellt. Gemäss Auslegung des kantonalen Volksschulrechts durch das Gemeindeamt muss die Sekretärin bzw. der Sekretär der Schulpflege auch von dieser bestimmt werden. Möglich sind zwei Varianten, nämlich die Anstellung durch die Schulpflege oder aber die Anstellung durch den Stadtrat im Einverständnis mit der Schulpflege. Der Entscheid ist zugunsten der Anstellung durch die Schulpflege ausgefallen.

Art. 36 und 37 Schulleitung und Schulkonferenz

Die Gremien "Schulleitung" und "Schulkonferenz" existieren bereits seit geraumer Zeit, da sie im kantonalen Volksschulgesetz vorgesehen sind. Die beiden Gremien werden neu auch in der Gemeindeordnung abgebildet.

5. Vergleich zwischen den bisherigen und neuen Finanzkompetenzen

Die im Jahr 1991 im Rahmen einer Teilrevision der GO letztmals aktualisierten Finanzkompetenzen werden den heutigen Gegebenheiten angepasst. Bei den Finanzkompetenzen der Behörden wird neu zwischen Ausgaben innerhalb und ausserhalb Budget unterschieden und die Kompetenzlimiten werden an den seit 1991 gestiegenen Gesamtaufwand der städtischen Erfolgsrechnung angepasst, wobei auch die seither aufgelaufene Teuerung sowie die Bevölkerungszunahme berücksichtigt werden.

Die zur Festlegung der neuen Kompetenzen herangezogenen Faktoren präsentieren sich wie folgt:

- Zunahme des Gesamtaufwands der städtischen Erfolgsrechnung von Fr. 57'883'299.10 im Jahr 1991 auf Fr. 152'970'525.34 im Jahr 2015, also um rund 164 %;
- Aufgelaufene Teuerung von 22.5 % zwischen den Jahren 1991 und 2015;
- Zunahme der Einwohnerinnen und Einwohner von 13'210 im Jahr 1991 auf 18'414 im Jahr 2015, also um rund 40 %.

Bei der Anpassung werden zudem, insbesondere im Bereich der Immobilienkäufe, Erfahrungszahlen aus den letzten Jahren berücksichtigt.

Der überwiegende Teil der Kompetenzlimiten wird um 50 % erhöht, wie beispielsweise die Kompetenz des Gemeindeparlaments, im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – bis zum Betrag von 3 Mio. Franken (bisher 2 Mio. Franken) zu bewilligen. Einige Kompetenzlimiten werden um 100 % erhöht, wie beispielsweise bezüglich Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen durch das Gemeindeparlament bis 10 Mio. Franken (bisher 5 Mio.) in abschliessender Kompetenz und über 10 Mio. (bisher 5 Mio.) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Die Kompetenz des Stadtrates beim Tätigen von Grundstücksgeschäften wird beim Kauf von Grundeigentum von bisher 2 Mio. Franken auf neu 3 Mio. Franken erhöht, was der Entwicklung der Immobilienpreise in den letzten 20 Jahren teilweise Rechnung trägt.

Die Kompetenzen des Stadtrates, der Schulpflege und der eigenständigen Kommissionen für neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Budgets bleiben unverändert, so dass die Kontrolle des Gemeindeparlaments über diese Ausgaben erhalten bleibt.

Neu wird darauf verzichtet, für Eventualverbindlichkeiten wie Darlehen, Bürgschaften und Defizitgarantien separate Kompetenzlimiten festzulegen. Solche Fälle, die in der Praxis eher selten anzutreffen sind, werden fortan wie reguläre neue Ausgaben behandelt.

Die GO wird beim Stadtrat, bei der Schulpflege und der Sozialbehörde mit einer Bestimmung ergänzt, aus welcher ersichtlich ist, inwiefern und in welchem Ausmass von der entsprechenden Behörde Finanzkompetenzen an städtische Angestellte delegiert werden können.

6. Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Der Revisionsentwurf wurde im September 2016 dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 9. Dezember 2016 empfahl das kantonale Gemeindeamt diverse Anpassungen und gab auch Änderungen vor, welche zu einer punktuellen Anpassung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung führten.

7. Vernehmlassung

Um dem Gemeindeparlament und den Stimmberechtigten eine möglichst breit abgestützte Vorlage zu unterbreiten, wurde den Schlieremer Ortsparteien und den Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis die Gelegenheit eingeräumt, sich bereits vor dem parlamentarischen Verfahren zum Revisionsentwurf vernehmen zu lassen. Die Parteipräsidentinnen und -präsidenten wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen von sämtlichen Ortsparteien, von der Schulpflege und der Bürgerrechtskommission Stellungnahmen ein. Daraufhin wurde der Revisionsentwurf ein weiteres Mal angepasst.

8. Rechtliches

Gemäss § 13 Ziff. 1 der bisherigen GO unterstehen Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Demzufolge ist die Vorlage dem Schlieremer Stimmvolk zu unterbreiten. Die totalrevidierte Gemeindeordnung ist, sofern der Vorlage zugestimmt wird, dem Regierungsrat nach Rechtskrafterwahrung des Urnenentscheids zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erhalt des Beschlusses des Regierungsrates bestimmt der Stadtrat das Datum des Inkrafttretens.

9. Beschluss des Gemeindeparlamentes

An der Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 23. Oktober 2017 wurde die Vorlage des Stadtrates grundsätzlich befürwortet. Gegenüber der ursprünglichen Vorlage des Stadtrates nahm das Gemeindeparlament diverse Änderungen vor, die nachfolgend sinngemäss wiedergegeben werden:

Es wird nur noch aufgeführt, dass der Stadtrat ein Leitbild zu erstellen hat. Auf inhaltliche Vorgaben wird jedoch verzichtet (Art. 3). Auf die Festlegung eines zwingenden Amtsdauerbeginns am 1. Juli des Jahres, in welchem die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden stattfinden, wird verzichtet (Art. 8). Bei Ersatzwahlen des Stadtrates soll im Gegensatz zu den Ersatzwahlen anderer Organe keine Stille Wahl möglich sein (Art. 9). Die Kompetenz für den Entscheid über die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen wollte das Parlament nicht mehr beim Stadtrat, sondern neu beim Gemeindeparlament ansiedeln, da es diesem Thema eine hohe Priorität einräumt (Art. 16). Das amtliche Publikationsorgan wird nach wie vor vom Parlament und nicht wie beantragt vom Stadtrat bestimmt (Art. 17).

Im vom Gemeindeparlament neu eingefügten Art. 19 werden allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsführung von Behörden festgeschrieben (Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen, Kollegialitätsprinzip, Offenlegung von Interessenbindungen), die zwar bereits im übergeordneten Gemeindegesetz enthalten sind, jedoch gleichwohl in der Gemeindeordnung festgehalten werden sollen, damit die Behördenmitglieder diese zentralen Grundsätze stets vor Augen haben.

Zu den Finanzkompetenzen wurden diverse Anträge gestellt, wovon drei vom Gemeindeparlament angenommen wurden. Beim Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen wurde die Kompetenz des Stadtrates lediglich von Fr. 2'000'000.00 auf Fr. 3'000'000.00 erhöht und nicht wie beantragt auf Fr. 5'000'000.00 (Art. 25). Analog fiel der Entscheid bei der Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen aus. Auch hier wurden die Finanzkompetenzen des Stadtrates lediglich auf Fr. 300'000.00 statt wie beantragt Fr. 400'000.00 erhöht (Art. 25). Zudem wurde die Kompetenz der Schulpflege für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben auf höchstens Fr. 30'000.00 statt wie beantragt Fr. 45'000.00 festgelegt (Art. 33).

In der Schlussabstimmung sprachen sich die Parlamentarier einstimmig für die gemäss den obigen Ausführungen bereinigte Vorlage des Stadtrates aus.

10. Abstimmungsempfehlung

Stadtrat und Gemeindeparlament empfehlen die Annahme der Vorlage.

Gemeindeordnung

(vom 4. März 2018)

SKR Nr. 1.00

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Schlieren. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ Die Stadt Schlieren ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

³ In der Stadt Schlieren wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

Art. 3 Leitbild

Der Stadtrat erstellt für die Behörden- und Verwaltungstätigkeit ein Leitbild. Es wird periodisch überprüft und nachgeführt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 4 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der

Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter sowie die Mitglieder des Wahlbüros, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 7 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments,
2. die Mitglieder mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Stadtrats,
3. die Mitglieder der Schulpflege,
4. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter.

Art. 8 Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel. In diesem Fall wird den Wahlunterlagen im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

² Für die Erneuerungswahlen der übrigen an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die

stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen des Stadtrats gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel. In diesem Fall wird den Wahlunterlagen im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

² Für die Ersatzwahlen der übrigen an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Urheber einer Initiative

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:

1. eine einzelne stimmberechtigte Person,
2. mehrere stimmberechtigte Personen.

Art. 11 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
4. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde damit hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu beschliessen sind,
6. Verträge über Veränderungen des Stadtgebiets von erheblicher Bedeutung,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von

mehr als Fr. 300'000,

8. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als Fr. 3'000'000 im Einzelfall,
9. Schaffung neuer städtischer Organisationseinheiten und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von mehr als Fr. 1'000'000.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen:

1. 200 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

III. Das Gemeindeparlament

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

¹ Das Gemeindeparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Das Gemeindeparlament setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Das Gemeindeparlament wählt:

1. die Mitglieder seiner Organe,
2. die Mitglieder der Sozialbehörde,
3. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung der folgenden Erlasse:

1. Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments,
2. Verordnungen über die Ver- und Entsorgung,
3. Polizeiverordnung,
4. Parkkartenverordnung,

5. Friedhofverordnung,
6. Personalverordnung für die städtischen Mitarbeitenden,
7. Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen bzw. Funktionäre,
8. Verordnung über die Erteilung des Stadtbürgerrechts,
9. Verordnung über die Gemeindegebühren.

Art. 16 Planungsbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen,
5. des Generellen Entwässerungsplans,
6. des kommunalen Energieplans,
7. von Entscheiden über die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen, die der allgemeinen Versorgung dienen.

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,
7. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
8. Verträge über Gebietsänderungen von nicht erheblicher Bedeutung,
9. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,
10. die autonome Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben,
11. die Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen die Finanzkompetenzen des Stadtrats übersteigen,
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 18 Finanzbefugnisse

¹ Das Gemeindeparlament trifft folgende Entscheide unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

1. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 bis Fr. 3'000'000, und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 300'000,
2. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 bis Fr. 3'000'000, und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000 bis Fr. 300'000,
3. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als Fr. 750'000 bis Fr. 3'000'000 im Einzelfall,
4. Schaffung neuer Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 1'000'000,
5. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 10'000'000 im Einzelfall,
6. Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 4'000'000 im Einzelfall.

² Das Gemeindeparlament trifft folgende Entscheide abschliessend:

1. jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
2. jährliche Festsetzung des Budgets,
3. jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
4. Genehmigung der Jahresrechnungen,
5. jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts,
6. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind,
7. Bewilligung von Nachtragskrediten,
8. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 1'000'000 und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 60'000 bis Fr. 150'000,
9. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 750'000 im Einzelfall,
10. Schaffung neuer Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand bis Fr. 500'000,
11. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 3'000'000 bis Fr. 10'000'000 im Einzelfall,
12. Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 4'000'000 im Einzelfall,
13. Schenkungen an Dritte von mehr als Fr. 20'000 im Einzelfall.

IV. Die Behörden

Art. 19 Allgemeines

¹ Behördenmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Behördenmitglieder vertreten in Gemeindeangelegenheiten die Entscheidung des Kollegiums.

³ Behördenmitglieder legen ihre Interessenbindungen offen.

1. Der Stadtrat

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten eigenständiger Kommissionen inklusive der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege,
 - b) die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, soweit keine Urnenwahl oder Wahl durch das Gemeindeparlament vorgesehen ist,
 - b) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Stadt dafür allein zuständig ist,
 - c) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,
 - d) das übrige städtische Personal, soweit die Kompetenz nicht einem anderen Organ zusteht.

Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtsätzen von untergeordneter Natur. Dazu gehören insbesondere

Bestimmungen über:

1. die Organisation und die Leitung der Stadtverwaltung,
2. die Aufgabenübertragung an städtische Angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
3. Tarifordnungen für Gemeindegebühren,
4. Verordnungen über den Betrieb von städtischen Alters- und Pflegeeinrichtungen,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 23 Planungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für:

1. die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien,
2. die Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen,
3. die Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen,
4. die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,
5. die Regelung von Grenzveränderungen und Grenzbereinigungen bei Strassen- oder Gewässerkorrekturen, soweit es sich um unüberbautes Stadtgebiet handelt,
6. Erteilung und Entzug von Gewerbebewilligungen,
7. alle weiteren Planungserlasse von nicht allgemeiner Bedeutung.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments,
5. die Unterbreitung seiner ursprünglichen Vorlagen an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Erteilung des Ehrenbürgerrechts der Stadt,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:

1. das Handeln für die Stadt nach aussen,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Vertretung,
3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben

- notwendig sind,
4. die Beschlussfassung über Verträge zu Gebietsänderungen von geringerer Bedeutung, insbesondere im unbebauten Gebiet,
 5. die Beschlussfassung über Verträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 6. die übrige Aufsicht über die Stadtverwaltung.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Der Stadtrat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000, pro Jahr höchstens Fr. 1'000'000, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000, pro Jahr höchstens Fr. 200'000,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000, für einen bestimmten Zweck,
5. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis Fr. 300'000 im Einzelfall,
6. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen bis Fr. 3'000'000 im Einzelfall,
7. Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen bis Fr. 300'000 im Einzelfall,
8. Schenkungen an Dritte bis Fr. 20'000 im Einzelfall,
9. Aufnahme von Fremdkapital zur Sicherstellung des mittelfristigen Liquiditätsbedarfs.

² Der Stadtrat kann in einem Erlass die Befugnisse nach Ziffer 1 und 2 an städtische Angestellte delegieren. Die Befugnisse nach Ziffern 3 sowie 5 bis 8 sind nicht delegierbar. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben ist höchstens bis zur Hälfte der Ausgabenhöhe nach Ziffer 4 delegierbar.

Art. 26 Stadtrichteramt

Der Stadtrat kann einzelnen städtischen Angestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Angestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

2. Die eigenständigen Kommissionen

A. Die Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus elf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt.

³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Anträge an das Gemeindeparlament

Die Schulpflege reicht ihre Anträge an die Stimmberechtigten oder an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der sie dem Gemeindeparlament mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.

Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:

1. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
2. die Delegierten der Stadt in regionalen und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
4. die Lehrpersonen,
5. die Schulärztinnen bzw. die Schulärzte,
6. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. des Organisationsstatuts,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,

3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihrer beratenden Kommissionen und städtischen Angestellten,
4. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über die Tarifordnung der Gebühren für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
3. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Prozessführung mit dem Recht auf Vertretung,
7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan.

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000, pro Jahr höchstens Fr. 500'000, und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000, pro Jahr höchstens Fr. 100'000,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000,
5. Schenkungen an Dritte im Einzelfall bis Fr. 10'000.

² Die Schulpflege kann in einem Erlass die Befugnisse nach Ziffern 1 und 2 an städtische Angestellte delegieren. Die Befugnisse nach Ziffern 3 und 5 sind nicht delegierbar. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben ist höchstens bis zur Hälfte der Ausgabenhöhe nach Ziffer 4 delegierbar.

Art. 34 Aufgabenübertragung an städtische Angestellte

¹ Die Schulpflege kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 35 Mitberatung an den Schulpflegesitzungen

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

² Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 36 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 37 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.

B. Die Sozialbehörde

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident der Sozialbehörde wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt.

³ Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 39 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Sozialhilfe sowie die Kinder- und Jugendhilfe.

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 40 Finanzbefugnisse

¹ Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000, pro Jahr höchstens Fr. 100'000, und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000, pro Jahr höchstens Fr. 20'000,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.

² Die Sozialbehörde kann in einem Erlass die Befugnisse nach Ziffern 1 und 2 an städtische Angestellte delegieren. Die Befugnisse nach Ziffer 3 sind nicht delegierbar. Die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben ist höchstens bis zur Hälfte der Ausgabenhöhe nach Ziffer 4 delegierbar.

Art. 41 Aufgabenübertragung an städtische Angestellte

Die Sozialbehörde kann städtischen Angestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.

Art. 42 Anträge an das Gemeindeparlament

Die Sozialbehörde reicht ihre Anträge an die Stimmberechtigten oder an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der sie dem Gemeindeparlament mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.

C. Die Bürgerrechtskommission

Art. 43 Zusammensetzung

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident der Bürgerrechtskommission wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt.

³ Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 44 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen, die Erteilung des Stadtbürgerrechts (exkl. Ehrenbürgerrecht) sowie die Entlassung aus demselben.

² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 45 Finanzbefugnisse

Die Bürgerrechtskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Einbürgerungswesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 30'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.

V. Weitere Stellen

1. Wahlbüro

Art. 46 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 47 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

2. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 48 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Stadt.

³ Das Amtszimmer wird vom Stadtrat bestimmt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 49 Aufhebung früheren Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 50 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Anhang Finanzkompetenzen

Was	Wer	Urnenabstimmung	Gemeindeparlament		Stadtrat	Schulpflege	Eigenständige Kommissionen
			unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis Franken	eigene Kompetenz bis Franken			
		obligatorisch über Franken			bis Franken	bis Franken	bis Franken
Ausgabenvollzug					unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Gebundene Ausgaben					unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben		3'000'000	3'000'000	1'000'000	300'000	250'000	30'000*
Pro Jahr höchstens					1'000'000	500'000	100'000
Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben		300'000	300'000	150'000	60'000	30'000	10'000*
Pro Jahr höchstens					200'000	100'000	20'000
Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben		3'000'000	3'000'000	1'000'000	300'000	250'000	30'000
Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben		300'000	300'000	150'000	60'000	60'000	10'000
Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen im Einzelfall		3'000'000	3'000'000	750'000	300'000		
Schaffung neuer städtischer Organisationseinheiten und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von		1'000'000	1'000'000	500'000			
Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen			unbegrenzt	10'000'000	3'000'000		
Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen im Einzelfall			unbegrenzt	4'000'000	300'000		
Schenkungen an Dritte im Einzelfall				unbegrenzt	20'000	10'000	

* nur Sozialbehörde

Vorlage 2: Kredit von Fr. 890'000.00 zwecks Durchführung eines Architekturwettbewerbs für den Neubau eines Stadtsaals

Antrag

Für die Durchführung eines Architekturwettbewerbes "Neubau Stadtsaal Zentrum" wird ein Kredit von Fr. 890'000.00 genehmigt.

Beleuchtender Bericht des Stadtrates

1. Ausgangslage

Seit 1955 nutzt die Stadt Schlieren im Rahmen einer Dienstbarkeit Saal- und Versammlungsräume im Restaurant "Salmen", Uitikonerstrasse 17. Die Stadt zählte damals rund 9'000 Einwohnerinnen und Einwohner. In den Jahren 1981 und 2001 wurde die Dienstbarkeit jeweils verlängert, letztmals bis 31. Dezember 2017. "Die Stadt Schlieren soll auch über dieses Datum hinaus über einen geeigneten Stadtsaal verfügen, in dem kulturelle, politische, gewerblich/wirtschaftliche und weitere Veranstaltungen stattfinden können", so lautete unter anderem eine Motion im Jahr 2011. An mehreren Sitzungen wurden der Stadtrat und teilweise auch das Gemeindeparlament darüber informiert, dass die heutige Situation in Bezug auf eine flexible öffentliche Nutzung nicht zufriedenstellend ist.

Für das Schlieremer Vereins- und Kulturleben, für die Wirtschaft und das Gewerbe mit rund 1'000 Firmen fehlen entsprechende flexible und multifunktionale Saal- und Seminarräume, Sitzungszimmer sowie Ausstellungs- und Präsentationslokale für Aufführungen, Kongresse, Kurse und Ausstellungen sowie andere Veranstaltungen. Weiter steht die Stadt vor grossen Herausforderungen, um gemäss den Regierungsschwerpunkten 2014–2018 als Zentrum mit regionaler Ausstrahlung wahrgenommen zu werden. Schlieren soll als Durchführungsort für Delegiertenversammlungen, Preisverleihungen etc. fungieren können. Dazu werden entsprechende Infrastrukturen benötigt.

Nach dem Ideenwettbewerb von 2005 nahm der Stadtrat mit der Einsetzung einer Planungskommission 2014 die Vorbereitungen für die Ausschreibung des städtebaulichen Architekturprojektwettbewerbs auf dem Kulturplatz in Angriff, insbesondere nachdem der Standort "Kulturplatz" am 17. Oktober 2016 bestätigt wurde. Mit dem vorliegenden Antrag wird dem Stimmvolk ein Kredit für einen Architekturwettbewerb beantragt, damit spätestens Mitte 2019 ein Siegerprojekt gekürt werden kann.

2. Vorgeschichte

Seit 2005 sind folgende Meilensteine der Zentrumsentwicklung erreicht worden:

- | | |
|------------------|---|
| Januar 2005 | Studienauftrag "Entwicklung eines lebendigen und attraktiven Zentrums über die Region hinaus", welcher unter anderem eine Erweiterung des Stadtparks und westlich des Stadtplatzes eine neue Stadthalle vorsah. |
| 6. Februar 2006 | Zustimmung des Gemeindeparlaments zum Abtretungsvertrag (Tausch verschiedener Grundstücke um die Ringstrasse) mit der Fincasa AG. |
| 10. Februar 2014 | Bildung der Arbeitsgruppe "Zentrumsentwicklung" durch den Stadtrat, verbunden mit dem Auftrag, eine Nutzungsstrategie mit Umsetzungskonzept für das Zentrum zu erarbeiten. |
| 17. August 2015 | Bewilligung eines Kredits von Fr. 150'000.00 für eine Machbarkeitsstudie zur Standortwahl betreffend den Neubau eines Stadtsaals im Zentrum. |
| 11. Januar 2016 | Kenntnisnahme der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie "Stadtsaal Zentrum" durch den Stadtrat. |
| 8. Februar 2016 | Einsetzung der Planungskommission "Stadtsaal Zentrum" durch den Stadtrat. |
| 27. Juni 2016 | Genehmigung des überarbeiteten Stadtentwicklungskonzepts durch den Stadtrat. |
| 17. Oktober 2016 | Bestimmung des "Kulturplatzes" im Zentrum als Standort für den neuen Stadtsaal. |
| 16. März 2017 | Bewilligung eines Kredits von Fr. 45'000.00 für die Vorbereitung eines Projektwettbewerbs. |

3. Projektidee

Der Stadtsaal soll integraler Bestandteil des Zentrums Schlierens werden und zugleich Auftakt vom Stadtplatz und Bahnhof her. Ein multifunktionaler Stadtsaalbau lässt sich auf den zur Verfügung stehenden Parzellen innerhalb der Ringstrasse und einem Anteil an der Badenerstrasse realisieren. Nach der Verlegung der Badenerstrasse wird dieser Raum im Zentrum zur Nutzung und zum Erwerb der Stadt Schlieren durch den Kanton angeboten. Eine hochwertige Gestaltung der direkten Umgebung des Saals mit Aussenarena und Vorbereich zum Stadtplatz und zur Überbauung "parkside" ist eine der Wettbewerbsanforderungen.

3.1 Landerwerb im Zentrum

Dank intensiver Landhandelspolitik zwischen 2000 und 2005 konnte sich die Stadt die jetzt zur Verfügung stehenden Grundstücke mit einem heutigen Bilanzwert von Fr. 529.95 pro m² Grundstücksfläche sichern. Auf einer Grundstücksfläche von 7'102 m² steht eine rund 6'000 m² grosse realisierbare Nutzfläche für eine Überbauung zur Verfügung. Heute befinden sich die 7'102 m² in der Zentrumszone 1.1. Es wird im Zusammenhang mit der Aufhebung der Badenerstrasse eine Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten geprüft.

Parzellen Nr.	Flächen m ²	Bilanzwert Fr.	Bilanzwert pro m ²
3347	674	371'760.00	551.57
7966	204	73'440.00	360.00
7970	230	82'800.00	360.00
7978	2919	1'571'400.00	538.34
7980	107	38'520.00	360.00
7982	242	87'120.00	360.00
7984	1038	931'000.00	896.92
7989	90	32'400.00	360.00
7992	491	176'760.00	360.00
7995	1107	398'520.00	360.00
Total	7'102	3'763'720.00	529.95

3.2 Raumprogramm

Als Grundlage für einen Wettbewerb wurde folgendes Raumprogramm erarbeitet (nicht abschliessend):

- Hauptsaal, ein- bis zweimal unterteilbar mit total 600-750 Sitzplätzen
- Bühne mit Seitenbühne im Hauptsaal, mit Einbezugsmöglichkeit des Aussenraums
- Garderoben für Künstler
- Foyer mit Bistro, mit Aufwärmküche, Geschirr-Wäscherei und Kühlraum
- Anlieferung, Catering Zubereitung
- WC-Anlagen, Nebenräume/Technikräume
- Sitzungsräume, disponible Räume für das Facilitymanagement
- Tiefgarage mit ca. 90 Parkplätzen
- Umgebungsgestaltung mit Flächen für Märkte und Biergarten mit qualitativ hochstehendem Bezug zum Stadtpark.

3.3 Einbezug der künftigen Nutzer

Das Raumprogramm wird im Zusammenhang mit der Wettbewerbsausschreibung durch den Stadtrat unter Einbezug der zukünftigen Nutzer bestimmt. Dazu werden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Musik
- Kultur
- Bühnentechnik, Ausstellungstechnik, Messen, Veranstaltungen, Kongresse
- Betriebs-, Energie- und Facilitykonzept
- Finanzierung, Vermarktung, Positionierung (Überprüfung einer Mantelnutzung wie Stadtbibliothek, Museum etc.).

3.4 Kostenschätzung

Aufgrund der Machbarkeitsstudie "Stadtsaal Zentrum" und der Marktanalyse von Saalanbietern wird mit folgenden Investitions- und Folgekosten sowie Erträgen gerechnet:

	in Mio. Fr.
Investitionen	
Investition Saalbau (inkl. Innenausbau)	30.00
Investition Tiefgarage	5.00
Total Investitionen exkl. MWST. bei Finanzierung zu 100 % durch Dritte	35.00
Aufwand / Folgekosten	
Amortisation oder Miete / Zinsen (Mittelwert 3 %)	1.400
Betrieb / Energie / Facilitymanagement	0.518
Total Aufwand	1.918
Miet- und Baurechtzinserträge	
Vermietungen Saal und Sitzungszimmer	0.425
Ertrag aus Baurecht	0.100
Ertrag aus Tiefgarage	0.200
Total Ertrag	0.725
Approximativer jährlicher Nettoaufwand zu Lasten Stadt	1.193

Der Nettoaufwand zu Lasten Stadt von ca. 1.2 Mio. Franken entspricht rund 2 Steuerprozenten (bereinigte Steuerprozent - unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs).

4. Architekturwettbewerb

Durchgeführt wird ein Architekturwettbewerb im offenen Verfahren nach Art. 12 Abs. 1 lit. A und Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen bzw. Art. 12 lit. a) und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB). Subsidiär gilt die SIA-Ordnung 142 (2014). Das Wettbewerbsprogramm wird der Kommission SIA 102 zur Prüfung eingereicht.

Zum Wettbewerb zugelassen sind Planerteams, bestehend aus Fachleuten der Sparten Architektur, Landschaftsarchitekten, Bau-, Elektro-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitäringenieurwesen, um in der frühen Entwurfsphase die gesetzlichen und betrieblichen Zielvorgaben interdisziplinär lösen zu können.

5. Kosten für die Durchführung des Architekturwettbewerbes

Kostenzusammenstellung für den Architekturwettbewerb (Preisstand: Index 1. August 2016):

	in Fr.
Ergänzungen Vorbereitungsarbeiten	166'000.00
Ausschreibung Investor, Betriebskonzept	45'000.00
Begleitung Wettbewerb durch externe Büros	75'000.00
Begleitung Rechtsabklärungen durch externes Büro	11'000.00
Umweltverträglichkeitsprüfung extern	11'000.00
Entschädigung Wettbewerbsteilnehmer (Annahme: 7 Preise)	232'000.00
Grundlagen (Modelle)	33'000.00
Entschädigung Jury	87'000.00
Entschädigung Kostenplaner	24'000.00
Entschädigung Experte Nachhaltigkeit und Energie	8'000.00
Entschädigung Experte Lärmschutz	8'000.00
Geologisches Gutachten	22'000.00
Ausgleich Teilleistungen (GU/PPP Realisierung)	98'000.00
Diverses im Rahmen der Wettbewerbspräsentation	17'000.00
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	23'000.00
Diverses	30'000.00
Total inkl. MWST	890'000.00

Für die Wettbewerbsvorbereitung und -durchführung waren im Budget 2017 Fr. 325'000.00 und in der Investitionsplanung 2018 Fr. 675'000.00 eingestellt. Die bisher angefallenen Planungskosten belaufen sich auf ca. Fr. 195'000.00 und sind nicht im Betrag von Fr. 890'000.00 enthalten, da sie durch den Stadtrat im Rahmen seiner Kreditkompetenz bereits genehmigt worden sind.

Sollte der Stadtsaal durch Drittinvestoren erstellt werden, fliessen ca. 75 % der Wettbewerbskosten an die Stadt zurück.

6. Termine

Nach der Genehmigung des Kredites für einen Architekturwettbewerb durch die Volksabstimmung (1. Quartal 2018) kann die Wettbewerbsphase mit folgenden Meilensteinen beginnen:

- Erstellung Wettbewerbsgrundlagen mit Raumprogramm
- Ausschreibung über SIMAP
- Eingabeschluss der Projekte im ersten Semester 2019
- SIA-Architekturwettbewerb, Juryentscheid, Bestätigung durch Stadtrat (3. Quartal 2019).

Im 4. Quartal 2019 kann der Antrag für den Projektierungskredit an das Gemeindeparlament gestellt werden und die Vergabe des Baurechts an die Ersteller erfolgen, sodass im 2. Semester 2020 die Volksabstimmung "Innenausbau" angesetzt werden kann. Ende 2021 wäre Baubeginn, der Bezug könnte demzufolge 2023 erfolgen.

7. Schlussbemerkung

Die Stadt Schlieren verfügt zurzeit über Hochbauten im Verwaltungsvermögen mit einem Gebäudeversicherungswert von total 214 Mio. Franken. Diese teilen sich wie folgt auf:

Mio. Fr.	GVZ Hochbauten VV	Anteile
150	Schule	70 %
26	Verwaltung und Werkhof	12 %
22	Alter	10 %
13	Gesellschaft und Kultur	7 %
3	diverse Nutzungen	1 %

Ein Stadtsaal als Treffpunkt für gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten gehört zur notwendigen Infrastruktur einer Stadt. Zusätzlich wertet

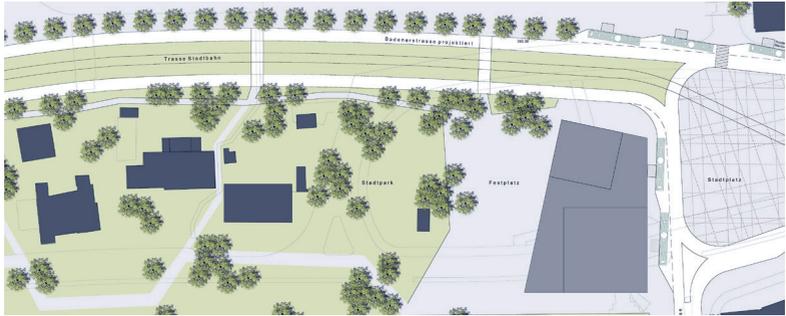
ein Saalbau die Stadt als regionales Zentrum auf und wirkt sich auch aus wirtschaftlicher Sicht positiv aus. Die Bestrebungen der Stadt, mit der Zentrumsaufwertung die Mitte zu stärken und damit das Einkaufsverhalten im Zentrum zu fördern, was zu einer Verbesserung des Ladenmixes führen dürfte, werden durch einen Saalbau zusätzlich unterstützt.

8. Beschluss des Gemeindeparlaments

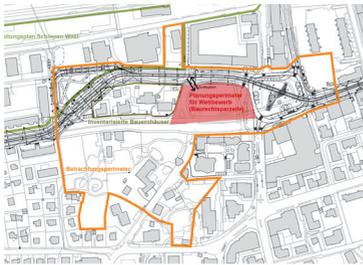
Das Gemeindeparlament befasste sich an der Sitzung vom 13. November 2017 mit der Vorlage des Stadtrates. Die grosse Mehrheit des Parlamentes unterstützte den Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs. Die Erstellung eines Stadtsaals mit all seinen kulturellen, integrativen und wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten wurde als nächster Entwicklungsschritt von Schlieren genannt. Ein wichtiger Faktor in der Diskussion war die intensive Zusammenarbeit mit den Schlieremer Vereinen bei der Entstehung der Vorlage. Somit wurde ein Teil der zukünftigen Nutzer von Anfang an einbezogen. Der Saal mit seiner optimalen Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr wurde als Chance für die Belebung des Zentrums genannt. Teilweise kritisch wurde die Verkehrssituation für den Privatverkehr beurteilt und gefordert, dass diese Thematik beim anstehenden Wettbewerb einen grossen Stellenwert geniessen soll. Eine Minderheit des Parlamentes kritisierte den Standort, da die Bevölkerung keine zusätzlichen Bauten im Zentrum wünsche und damit auch mehr Lärm entstehen würde. Es wurde auch die Frage gestellt, ob sich die Stadt einen solchen Saal überhaupt leisten könne. Zudem wurde bemängelt, dass die genaue Nutzung rund um den Saal noch nicht definiert sei. Dies sollte schon für den Wettbewerb geklärt sein, da man nachher nichts mehr am Ergebnis ändern könne. Darauf wurde erwidert, dass die Parlamentsdebatte dafür sehr gut geeignet sei und die Möglichkeit bestehe, hier Wünsche zur zusätzlichen Nutzung anzubringen. Weiter wurde die Meinung vertreten, dass man gar noch nicht wisse, ob die Mehrheit der Bevölkerung wirklich einen Saal wünscht, weshalb das fakultative Referendum sinnvoll sei. Dem wurde entgegengehalten, dass es hier um den Kredit für den Architekturwettbewerb geht, eine Gemeindeabstimmung aber erst bei einem konkreten Projekt sinnvoll sei. Es sei die Aufgabe des Parlamentes, über diese Vorlage zu beschliessen. Schliesslich wurde ein Rückweisungsantrag mit dem Auftrag an den Stadtrat, zuerst zusätzliche Nutzungen wie eine Bibliothek oder Räume für die Stadtverwaltung zu prüfen, vom Parlament mit 25 zu 5 Stimmen abgelehnt. In der Schlussabstimmung wurde der Antrag des Stadtrates ohne Änderungen mit 23 zu 6 Stimmen angenommen.

9. Abstimmungsempfehlung

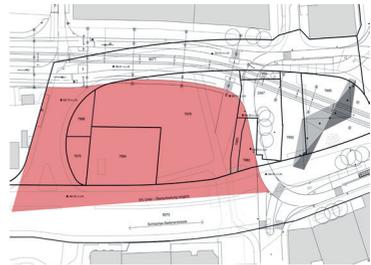
Stadtrat und Gemeindeparlament empfehlen die Annahme der Vorlage.



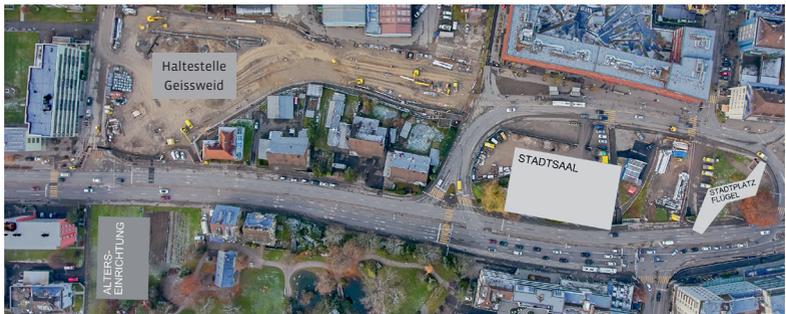
Rahmenplan Zentrum Wettbewerb 2005



Betrachtungsumfang



Planungsperimeter für Wettbewerb, Baurechtspartellen



Luftaufnahme aktuell mit Grundflächen Stadtsaal, Stadtplatz/Flügel, Alterseinrichtung und Haltestelle Geissweid

